

- | | |
|--|--|
| 1 Syndikusanwälte, Leiharbeiter und nicht Vermittlungsfähige | 4 Angestellter Rechtsanwalt darf Kanzleikosten nicht in Rechnung stellen |
| 1 Der Rechtsanwalt als Leiharbeiter? | 5 Berufungsgericht muss Sachverständigen selbst anhören |
| 2 Nicht jede Corona-Sonderzahlung ist eine Erschwerniszulage | 5 Bistum ungleich Kirchengemeinde |
| 3 Bindungswirkung entfällt nur in extremen Ausnahmefällen | 6 Geschädigter muss nicht selbst nach einem Arbeitsplatz suchen |
| 3 BGH bejaht Amtshaftungsanspruch gegen Krankenkasse | |

Syndikusanwälte, Leiharbeiter und nicht Vermittlungsfähige

Die Aufzählung in der Überschrift lässt erahnen, welche Varianten von Vertragsgestaltungen und Schuldverhältnissen mit Bezug zum Arbeitsrecht in diesem Jahr den Bundesgerichtshof befasst haben. Regelmäßig gibt es Entscheidungen zur Tätigkeit von Syndikusanwälten. Hier hat der Bundesgerichtshof ein erstes Signal zur Auslegung des seit 1. August 2022 neu ins Gesetz aufgenommenen § 46 Abs. 6 BRAO gegeben, was Syndikusanwälten ihre Zulassung in den von der Norm erfassten Konstellationen erleichtern kann. Einer anderen vertraglichen Konstruktion hat der Bundesgerichtshof indessen eine Absage erteilt: Die Überlassung eines Rechtsanwalts als Leiharbeiter eines nichtanwaltlichen Arbeitgebers an eine Anwaltskanzlei ist mit dem anwaltlichen Berufsrecht unvereinbar. Weitere Entscheidungen, die in diesen Newsletter aufgenommen wurden, befassen sich mit Problemen, die mit der arbeitsrechtlichen Vertragsgestaltung häufig in mittelbarem Zusammenhang stehen, wie etwa zum obligatorischen Statusfeststellungsverfahren, zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben oder zur Pfändbarkeit coronabedingter Sonderzahlungen.

Wir wünschen Ihnen auch in diesem Jahr viel Freude bei der Lektüre des Newsletters zum Arbeitsrecht und nehmen Ihre Anregungen unter newsletter@bgh-anwalt.de gerne entgegen. Mit einem Klick auf das jeweilige Aktenzeichen gelangen Sie zur Entscheidung im Volltext.

Nichtanwaltlicher Arbeitgeber

Der Rechtsanwalt als Leiharbeiter?

BGH sieht Interessenkollision

Die Überlassung eines Rechtsanwalts als Leiharbeiter eines nichtanwaltlichen Arbeitgebers an eine Anwaltskanzlei ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofs mit dem anwaltlichen Berufsrecht unvereinbar. Die Zulassung zur Anwaltschaft sei nach § 7 Satz 1 Nr. 8 BRAO zu versagen, weil eine Beschäftigung als juristischer Leiharbeiter das Vertrauen in die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts gefährden könne. Ein bei einer GmbH angestellter Volljurist hatte die Zulassung als Rechtsanwalt beantragt, weil er im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung für eine Anwaltskanzlei in Massenklageverfahren tätig werden sollte. Diese rechtliche Konstruktion ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofs unzulässig. >>>

Post aus Karlsruhe

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, im Arbeitsrecht spiegelt sich stets die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft wider. Die Folgen der Corona-Krise und der Inflation dürften noch lange nicht beseitigt sein, auch



wenn der Mindestlohn 2024 auf 12,41 € und 2025 auf 12,82 € pro Stunde steigen wird. Die Arbeitsgerichtsbarkeit dürften vor

allem die krisenbedingten Entlassungen und Vertragsanpassungen beschäftigen. Die in diesem Newsletter berichteten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, etwa zur nicht möglichen Vermittelbarkeit von Arbeitnehmern und zur Pfändbarkeit von Sonderzahlungen, lassen ebenfalls die hinter den Entscheidungen stehenden generellen wirtschaftlichen Schwierigkeiten erahnen. Entlastung ist kurzfristig nicht in Sicht: Die OECD prognostiziert für Deutschland 2024 ein Wirtschaftswachstum von nur 0,6 Prozent. Umso wichtiger erscheint es in dieser Zeit, die Interessen unserer Mandantinnen und Mandanten im Arbeitsrecht wirksam zu vertreten. Wir wünschen Ihnen und Ihren Nächsten für Weihnachten 2023 und für das Neue Jahr 2024 alles Gute und uns allen friedvolle Zeiten. Weitere Newsletter finden Sie unter www.bgh-anwalt.de.

Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

Bei einer Tätigkeit im Wege der Arbeitnehmerüberlassung durch einen nichtanwaltlichen Verleiher an eine Rechtsanwaltskanzlei zur Beratung von deren Mandanten zeichne sich die Gefahr von Interessenkollisionen und damit einer Beeinträchtigung der fachlichen Unabhängigkeit des Rechtsanwalts durch Beeinflussung fremder wirtschaftlicher Interessen und für das Vertrauen in die Institution des Rechtsanwalts deutlich ab. Betroffen sei die grundsätzliche Stellung des Rechtsanwalts. Diese deutliche Gefahr von Interessenkollisionen und damit verbundenen Pflichtverletzungen lasse sich wirkungsvoll unterbinden, indem durch die Versagung nach § 7 Satz 1 Nr. 8 BRAO von vornherein und generell ausgeschlossen werde, dass die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur anwaltlichen Beratung und Vertretung der Mandanten der Entleiherin genutzt werde.

BGH, Urteil vom 20. März 2023 – AnwZ (Brfg) 12/21

BGH bejaht Pfändbarkeit im Einzelfall

Nicht jede Corona-Sonderzahlung ist eine Erschwerniszulage

Zur Auslegung von § 850a Nr. 3 ZPO

Nach § 850a Nr. 3 ZPO sind Erschwerniszulagen unpfändbar. Das Landgericht Lüneburg hatte den Pfändungsschutz für pauschale Corona-Sonderzahlungen an einen verbeamteten Lehrer mit der Begründung bejaht, anders als bei Sonderzahlungen auf arbeitsvertraglicher Grundlage brauche der Schuldner seine individuelle coronabedingte Erschwernis bei Ausübung seiner Tätigkeit nicht darzulegen. Der Bundesgerichtshof hob den Beschluss auf und nahm dabei zur Auslegung der im Streit stehenden Vorschrift ausführlich Stellung.

Eine Erschwernis nach § 850a Nr. 3 ZPO setze eine besondere Belastung bei der oder durch die Erbringung der Arbeitsleistung voraus. Es müsse sich um eine tatsächlich gegebene Erschwernis handeln. Diese dürfe weder berufsspezifisch noch dauerhaft mit der Erbringung der Arbeitsleistung verbunden sein. Der Begriff der Erschwerniszulage spreche für ein weites, nicht auf die der Ausübung der Arbeit an sich innewohnenden Belastungen begrenztes Verständnis. Es reiche aber aus, wenn die Tätigkeit im Einzelfall nur vorübergehend mit Erschwernissen verbunden sei. Allein die besondere Belastung rechtfertige ein Zurücktreten der berechtigten Befriedigungsinteressen der Gläubiger hinter die schützenswerten Interessen des Schuldners. Für den Pfändungsschutz bedeute dies, dass die tatsächlichen Verhältnisse, welche die Zulage veranlassten, konkret bezeichnet sein müssten, um eine Abgrenzung zum sonstigen Lohn zu ermöglichen. Auf die gewählte Bezeichnung als Zulage oder die Verwendung des Begriffs Erschwernis oder eines sinngleichen Begriffs könne dabei nicht entscheidend abgestellt werden.

BGH, Beschluss vom 13. Juli 2023 – IX ZB 24/22

Redaktioneller Leitsatz:

Eine Arbeitnehmerüberlassung eines Rechtsanwalts durch einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber an eine Anwaltskanzlei ist mit dem Beruf des Rechtsanwalts unvereinbar und kann das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden.

Leitsätze:

- 1. Besteht aufgrund einer abstrakt-generellen Regelung ein Anspruch auf eine Sonderzahlung, stellt dies nur dann eine Erschwerniszulage dar, wenn der Kreis der anspruchsberechtigten Personen in hinreichend bestimmter Weise von dem Kreis derer abgegrenzt ist, bei denen die tatsächlichen Verhältnisse, welche die Leistung veranlasst haben, zu keiner Erschwernis der Arbeitsleistung führen.*
- 2. Eine gesetzliche Regelung, die allen zumindest an einem Tag in einem bestimmten Zeitraum beschäftigten Besoldungsempfängern eines Landes einen Anspruch auf eine Corona-Sonderzahlung einräumt, stellt keine Erschwerniszulage dar.*

Rechtswegverweisung an das Arbeitsgericht

Bindungswirkung entfällt nur in extremen Ausnahmefällen

Mietrechtsstreit bei Werkdienstwohnung

Der Bundesgerichtshof hatte sich mit der Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses zu befassen, in welchem das Amtsgericht den Rechtsstreit zwischen einem angestellten Reitlehrer und dem ihn beschäftigenden Reiterverein im Zusammenhang mit dem von ihm bewohnten Wohnhaus des Reitervereins an das Arbeitsgericht verwiesen hatte.

Bei negativen Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten verschiedener Gerichtszweige sei § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO entsprechend anwendbar. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts obliege demjenigen obersten Gerichtshof des Bundes, der zuerst darum angegangen werde (hier: dem Bundesgerichtshof). Die Verweisung sei für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden sei, hinsichtlich des Rechtswegs gemäß § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG bindend. Die Korrektur einer bindenden Entscheidung im Verfahren entsprechend § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO komme allenfalls in extremen Ausnahmefällen in Betracht. Ein solcher liege jedoch nicht vor, denn im Streitfall habe das Amtsgericht in einem vorab erteilten Hinweis ausgeführt, es liege eine Streitigkeit aus einem Arbeitsverhältnis gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a ArbGG vor, da das Haus als Werkdienstwohnung anzusehen sei, welche dem Beklagten nur aufgrund des Dienstverhältnisses überlassen worden sei. Dies lasse hinreichend deutlich erkennen, weshalb die Verweisung erfolgt sei. Ob die tatsächliche und rechtliche Würdigung durch das Amtsgericht zutreffe, sei in diesem Zusammenhang unerheblich.

BGH, Beschluss vom 12. September 2023 – X ARZ 576/22

Obligatorisches Statusfeststellungsverfahren bei Arbeitnehmer

BGH bejaht Amtshaftungsanspruch gegen Krankenkasse

Über ausschließliche Zuständigkeit der DRV Bund hinweggesetzt

Ein Mechatroniker, der im Betrieb seines Vaters beschäftigt war, hatte mit diesem eine vertragliche Regelung getroffen, wonach er als mitarbeitender Familienangehöriger „keinen Weisungen und keinen festen Arbeitszeiten“ unterliege. Mit Bescheid stellte die beklagte Krankenkasse fest, dass die in Frage stehende Tätigkeit als mitarbeitender Angehöriger nicht der Sozialversicherungspflicht unterliege und führte den Mechatroniker als freiwillig Versicherten. Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) focht diesen Bescheid erfolgreich an, weil die Arbeitgebermeldung nicht an die ausschließlich zuständige Clearingstelle der DRV weitergeleitet worden war. Der Mechatroniker wurde nun rückwirkend als Beschäftigter geführt und bekam vom Bundesgerichtshof einen Schadensersatzanspruch für die aufgrund der Selbständigkeit getätigten Aufwendungen zugesprochen. >>>

Redaktioneller Leitsatz:

Ein nicht angefochtener Verweisungsbeschluss des Amtsgerichts an das Arbeitsgericht hinsichtlich des Rechtswegs ist gemäß § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG bindend. Eine Korrektur kommt allenfalls in extremen Ausnahmefällen in Betracht.

Leitsatz:

Zur Amtshaftung einer gesetzlichen Krankenkasse bei kompetenzwidriger Entscheidung über das Vorliegen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung unter Umgehung des obligatorischen Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a Abs. 1 Satz 2, 3 SGB IV (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009).

Der Sachbearbeiter der Krankenkasse habe amtspflichtwidrig gehandelt, indem er die ausschließliche sachliche Zuständigkeit der DRV im obligatorischen Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 2, 3 SGB IV (a.F.) missachtet habe. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides sei die Rechtslage eindeutig gewesen und auch von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der Kommentarliteratur sei keine andere Auffassung vertreten worden. Dem Sachbearbeiter sei auch ein Fahrlässigkeitsvorwurf zu machen, denn eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung sei vorwerfbar, wenn sie gegen den klaren, bestimmten und eindeutigen Wortlaut der Vorschrift verstoße oder wenn sich die Auslegung und Anwendung so weit von Wortlaut und Sinn des Gesetzes entferne, dass das gewonnene Ergebnis nicht mehr als vertretbar angesehen werden könne. Der Schaden falle auch in den Schutzbereich des Statusfeststellungsverfahrens, denn eine schnelle und unkomplizierte statusrechtliche Feststellung verschaffe dem Arbeitnehmer Gewissheit, ob gegebenenfalls Leistungsansprüche in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung begründet würden oder ob die Notwendigkeit bestehe, private Vorsorge zu treffen.

BGH, Urteil vom 19. Januar 2023 – III ZR 234/21

Bestellter Vertreter nach § 53 BRAO

Angestellter Rechtsanwalt darf Kanzleikosten nicht in Rechnung stellen

BGH klärt Streit über Vergütung

Die zuständige Anwaltskammer hatte für einen Rechtsanwalt, gegen den sie ein (später aufgehobenes) vorläufiges Berufsverbot ausgesprochen hatte, eine in einer anderen Kanzlei angestellte Rechtsanwältin als Vertreterin bestellt. Neben ihrer eigentlichen Vergütung stellte die Rechtsanwältin einen „Kanzleikostenanteil“ in Höhe von 4.585,00 € in Rechnung. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs geschah dies zu Unrecht.

Nach § 53 Abs. 10 Satz 4 BRAO (a.F.) habe der Vertretene dem von Amts wegen bestellten Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Es handele sich um eine Regelung über die Entschädigung des Vertreters. Das Gesetz stelle mithin in Bezug auf die zu zahlende Vergütung allein auf den von Amts wegen bestellten Vertreter ab. Dagegen sehe das Gesetz keine Entschädigung Dritter vor. Es sei zwar offensichtlich, dass die hoheitliche Heranziehung von Angestellten zu Aufgaben, deren Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liege, auch jenseits des dem Angestellten zu zahlenden Gehalts wirtschaftliche Nachteile für dessen Arbeitgeber haben könne, sei es in Gestalt des Ausfalls des durch die Arbeit des Angestellten zu erzielenden Gewinns, sei es durch die vergebliche Vorhaltung sachlicher und personeller Mittel zur Ermöglichung dieser Arbeit. Dennoch habe der Gesetzgeber von einer Entschädigungsregelung in Bezug auf solche Nachteile abgesehen. Die Frage, ob ein angestellter Rechtsanwalt Vergütungen, die er aus seiner Anwaltstätigkeit erziele, analog § 667 Alt. 2 BGB an seinen Arbeitgeber herauszugeben habe, sei dabei ohne Bedeutung und betreffe allein das zwischen dem angestellten Rechtsanwalt und seinem Arbeitgeber bestehende Dienstverhältnis.

BGH, Beschluss vom 22. Mai 2023 – AnwZ (Brg) 2/23

Redaktioneller Leitsatz:

Bei der Vergütung eines von Amts wegen zum Vertreter bestellten Rechtsanwalts, welcher in einer Anwaltskanzlei angestellt ist, sind die Kanzleikosten seines Arbeitgebers nicht berücksichtigungsfähig.

Wiedereingliederung in das Erwerbsleben

Berufungsgericht muss Sachverständigen selbst anhören

Ansonsten keine andere Würdigung als in der Vorinstanz möglich

Eine Fleischereifachverkäuferin hatte sich nach einem Verkehrsunfall um die Aufnahme ihrer ursprünglichen Arbeitstätigkeit im Rahmen der stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach dem Hamburger Modell bemüht. Dies gelang nach ihrer Auffassung nicht. Nach Einholung eines orthopädisch-traumatologischen Sachverständigen-gutachtens hatte das Landgericht dem Feststellungsantrag der Klägerin hinsichtlich etwaiger künftiger materieller und immaterieller Schäden stattgegeben. Das Berufungsgericht gelangte unter Würdigung desselben Gutachtens zu der Auffassung, dass die von der Klägerin nach wie vor behaupteten Einschränkungen bis hin zur Berufsunfähigkeit nicht maßgeblich seien, da es bereits an der erforderlichen Kausalität mangle.

Der Bundesgerichtshof hob das zweitinstanzliche Urteil auf und verwies den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurück. Auch wenn es grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts stehe, ob und inwieweit eine im ersten Rechtszug durchgeführte Beweisaufnahme zu wiederholen sei, bedürfe es dann einer erneuten Anhörung des Sachverständigen durch das Berufungsgericht, wenn es dessen Ausführungen abweichend von der Vorinstanz würdigen wolle, insbesondere ein anderes Verständnis der Ausführungen des Sachverständigen zugrunde legen und damit andere Schlüsse aus diesen ziehen wolle als der Erstrichter. Gegen diese Grundsätze habe das Berufungsgericht verstoßen, denn das Landgericht habe dem Gutachten und den Erläuterungen des Sachverständigen entnommen, dass ein von der Klägerin empfundener Belastungsschmerz als Folge des Unfallereignisses zu einer Limitierung der beruflichen Aktivitäten führen könne.

BGH, Beschluss vom 18. Juli 2023 – VI ZR 126/21

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Zulassung als Syndikusanwältin

Bistum ungleich Kirchengemeinde

BGH zur Neuregelung des § 46 Abs. 6 BRAO

Der Bundesgerichtshof hatte sich mit dem Antrag einer Rechtsanwältin auf Zulassung als Syndikusanwältin zu befassen, welche nach ihrem Arbeitsvertrag für ein Erzbistum tätig sein sollte. Gleichzeitig beriet sie auch Kirchengemeinden in Rechtsangelegenheiten des Bistums. Da nach der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Rechtslage jede rechtsberatende Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten von Dritten unabhängig von deren Umfang grundsätzlich eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ausschloss, äußerte der Bundesgerichtshof Zweifel, ob nicht auf Seiten der Klägerin eine Tätigkeit für Dritte vorlag.

Ob die Klägerin in Rechtsangelegenheiten ihres Arbeitgebers tätig werde, bestimme sich nach dem objektiven Inhalt der Tätigkeit, nicht nach dem Erscheinungsbild nach außen. Entscheidend sei, ob die zu klärenden Rechtsfragen dem Bereich des Arbeitgebers zuzuordnen seien oder dem eines Dritten. Vor diesem Hintergrund sei zweifelhaft, ob die Aufsichtsfunktion des Erzbistums ausreiche, um alle von der Klägerin angegebenen Beratungsleistungen als Rechtsangelegenheiten des Erzbistums einzustufen. Es werde aber zu berücksichtigen sein, dass aufgrund der gesetzlichen Neuregelung in § 46 Abs. 6 BRAO eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ab 1. August 2022 auch dann in Betracht komme, wenn der Syndikusrechtsanwalt neben der prägenden anwaltlichen Tätigkeit für seinen Arbeitgeber auch - im nicht prägenden Teil seiner Tätigkeit - dem Arbeitgeber erlaubte Rechtsdienstleistungen für Dritte erbringe.

BGH, Beschluss vom 27. Juli 2023 – AnwZ (Bfng) 12/23

Leitsatz:

Auch wenn es grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts steht, ob und inwieweit eine im ersten Rechtszug durchgeführte Beweisaufnahme zu wiederholen ist, kann von einer erneuten mündlichen Anhörung des Sachverständigen jedenfalls dann nicht abgesehen werden, wenn das Berufungsgericht dessen Ausführungen abweichend von der Vorinstanz würdigen will (Festhaltung an BGH, Urteil vom 8. Juni 1993 - VI ZR 192/92; Anschluss an BGH, Beschlüsse vom 6. März 2019 - IV ZR 128/18, VersR 2019, 506 Rn. 7; vom 14. Juli 2020 - VI ZR 468/19, VersR 2021, 398 Rn. 6).

Redaktioneller Leitsatz:

Aufgrund der Neuregelung in § 46 Abs. 6 BRAO kommt eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt in Betracht, wenn der Syndikusrechtsanwalt neben der prägenden anwaltlichen Tätigkeit für seinen Arbeitgeber auch - im nicht prägenden Teil seiner Tätigkeit - dem Arbeitgeber erlaubte Rechtsdienstleistungen für Dritte erbringt.

Nach Unfall vom Arbeitsamt für „nicht vermittlungsfähig“ erklärt

Geschädigter muss nicht selbst nach einem Arbeitsplatz suchen

BGH zur Schadensminderungspflicht bei verkehrsunfallbedingter Rentenzahlung

In einem Rechtsstreit zwischen einem Rentenversicherer und dem Haftpflichtversicherer eines Unfallverursachers hatte sich der Haftpflichtversicherer darauf berufen, dass sich die Geschädigte, die aufgrund des Unfalls ihren Arbeitsplatz verloren hatte, nicht hinreichend bemüht habe, einen neuen Arbeitsplatz zu finden, und unter Berufung auf eine der Geschädigten obliegende Schadensminderungspflicht den Ersatz der vom Rentenversicherer aufgewandten Kosten verweigert (u.a. für Rentenzahlungen und Rehabilitationsmaßnahmen).

Der Bundesgerichtshof stellte zunächst klar, dass ein solcher Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht grundsätzlich in Betracht komme. Der Sozialversicherungsträger müsse sich ein Mitverschulden seines Versicherten anrechnen lassen. Beim in § 254 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz BGB angesprochenen Verschulden handele es sich um ein Verschulden gegen sich selbst, also die Verletzung einer im eigenen Interesse bestehenden Obliegenheit. Von der Verletzung einer Obliegenheit könne dann ausgegangen werden, wenn der Geschädigte unter Verstoß gegen Treu und Glauben diejenigen Maßnahmen unterlasse, die ein ordentlicher und verständiger Mensch an der Stelle des Geschädigten zur Schadensabwehr oder -minderung ergreifen würde. Eine Kürzung der Erstattungsansprüche komme also grundsätzlich in Betracht, zumal der Verletzte, wenn er wieder arbeitsfähig oder teilarbeitsfähig sei, den Schädiger in der Regel über die für ihn zumutbaren Arbeitsmöglichkeiten und seine Bemühungen um einen angemessenen Arbeitsplatz unterrichten müsse.

Allerdings könne von einem Geschädigten, der vom Arbeitsamt aufgrund seines Gesundheitszustandes für nicht mehr vermittlungsfähig gehalten werde, grundsätzlich keine weitere Eigeninitiative hinsichtlich der Aufnahme von Erwerbstätigkeit erwartet werden, da nach einem solchen Urteil einer fachkundigen Stelle aus Sicht des Geschädigten weitere Bemühungen um eine Tätigkeit regelmäßig aussichtslos erscheinen würden. Eine Verletzung der Schadensminderungspflicht sei dann schon im Ansatz nicht gegeben. Es bestehe grundsätzlich auch keine weitere Darlegungslast dazu, was der Geschädigte unternommen habe, weil die Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz vom Arbeitsamt übernommen worden sei und deshalb in berufenen Händen gelegen habe.

BGH, Urteil vom 24. Januar 2023 – VI ZR 152/21

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsätze:

1. Von einem Geschädigten, der vom Arbeitsamt aufgrund seines Gesundheitszustandes für nicht mehr vermittlungsfähig gehalten wird, kann grundsätzlich keine weitere Eigeninitiative hinsichtlich der Aufnahme von Erwerbstätigkeit erwartet werden. Unter diesen Umständen besteht grundsätzlich auch keine weitere Darlegungslast dazu, was der Geschädigte unternommen hat, um einen angemessenen Arbeitsplatz zu erhalten (Bestätigung Senatsurteil vom 9. Oktober 1990 - VI ZR 291/89, VersR 1991, 437, 438, juris Rn. 15 f.).

2. Verstößt der Geschädigte gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht, weil er es unterlässt, einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit nachzugehen, sind die erzielbaren (fiktiven) Einkünfte auf den Schaden anzurechnen. Eine quotenmäßige Anspruchskürzung kommt grundsätzlich nicht in Betracht (Festhalten an Senatsurteil vom 21. September 2021 - VI ZR 91/19, VersR 2021, 1583 Rn. 14).

Impressum

Herausgeber:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Herrenstraße 23, 76133 Karlsruhe
Telefon: +49 721 18058-49
Telefax: +49 721 18058-57
E-Mail: karlsruhe@bgh-anwalt.de

Texte und Redaktion:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Dr. Jan-Dirk Rausch

Layout:
Matthias Meier
www.inchbyinch.de